

RS Vwgh 2000/7/11 2000/16/0311

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.07.2000

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §46 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2000/16/0312

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/07/0137 E 19. April 1994 RS 1

Stammrechtssatz

Der Rechtsanwalt muß gegenüber seiner Kanzlei als seinem Hilfsapparat, dessen er sich bei Wahrnehmung der ihm durch Bevollmächtigungsvertrag übertragenen Aufgaben bedient, alle Vorsorgen treffen, die ihm nach dem Bevollmächtigungsvertrag obliegen. Insoweit der Rechtsanwalt diese Vorsorgen nicht in der Art und in dem Ausmaß getroffen hat, wie es von ihm je nach der gegebenen Situation zu erwarten war, kommt ein Verschulden an einer späteren Fristversäumnis in Betracht. Insbesondere muß der betroffene Rechtsanwalt die Organisation seines Kanzleibetriebes so einrichten, daß auch die richtige Vormerkung von Terminen und damit die fristgerechte Setzung von Prozeßhandlungen sichergestellt wird. Dabei ist durch entsprechende Kontrollen dafür vorzusorgen, daß Unzulänglichkeiten durch menschliches Versagen aller Voraussicht nach auszuschließen sind (Hinweis E 22.1.1987, 86/16/0194 ua).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000160311.X03

Im RIS seit

20.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>